

**Erläuterung zu Punkt 1 der Tagesordnung
gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Erläuterung zu Punkt 1 der Tagesordnung gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Splendid Medien AG zum 31. Dezember 2009, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2009, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist aus den nachfolgenden Gründen eine Beschlussfassung nicht vorgesehen:

Die Entbehrlichkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses bezüglich des Jahresabschlusses ergibt sich daraus, dass der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 1. Halbsatz AktG gebilligt und damit festgestellt hat. Ein Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats im Sinne von § 172 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. § 173 AktG, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, wurde nicht gefasst. Über den Konzernabschluss ist kein Beschluss zu fassen, da dieser vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gebilligt worden ist und eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nur dann vorgesehen ist, wenn der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht gebilligt hat, § 173 Abs. 1 Satz 2 AktG. Erfolgen Feststellung und Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses – wie gesetzlich vorgesehen – durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, so nimmt die Hauptversammlung gemäß § 175 Abs. 1 AktG nur den festgestellten Jahres- und Konzernabschluss nebst Lagebericht und Konzernlagebericht entgegen.

Gemäß § 171 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns zu berichten. Der Bericht ist zudem ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Bericht des Aufsichtsrats ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns wird unter Punkt 2 der Tagesordnung zur Abstimmung gestellt.

Hinsichtlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 175 Abs. 2 AktG sieht § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich vor, dass dieser der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist.